

METROPOLE FUNDS

Société d'Investissement à Capital Variable
In Form einer Aktiengesellschaft
Gesellschaftssitz: 9, rue des Filles Saint Thomas – 75002 PARIS
791 571 300 RCS PARIS

TITEL 1 – FORM, ZWECK, BEZEICHNUNG, SITZ UND DAUER DER GESELLSCHAFT

Artikel 1 – Form

Die Gesellschaft wurde als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV) in Form einer vereinfachten Aktiengesellschaft (Société par Actions Simplifiée) gegründet. Sie wurde auf Beschluss der Gesamtheit der Gesellschafter in eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) in Form einer Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die Gesellschaft besteht weiterhin zwischen den Inhabern der gemäß nachstehender Beschreibung geschaffenen Aktien, die bereits ausgegeben sind und noch ausgegeben werden. Sie unterliegt insbesondere den Bedingungen des französischen Handelsgesetzbuchs (Code de Commerce) über die Aktiengesellschaften (Buch II – Titel II – Kapitel V), dem französischen Gesetz über Wirtschaft und Finanzen (Code Monétaire et Financier) (Buch II – Titel I – Kapitel IV – Abschnitt I – Unterabschnitt I), ihren Umsetzungsverordnungen, den zu einem späteren Zeitpunkt verabschiedeten Vorschriften und dieser Satzung.

Die SICAV umfasst mehrere Teilfonds. Für jeden Teilfonds werden eine oder mehrere Aktienklassen begeben, die die ihm zugewiesenen Vermögenswerte der SICAV darstellen.

Artikel 2 – Zweck

Zweck dieser Gesellschaft ist die Bildung und Verwaltung eines Portfolios aus Finanzinstrumenten und Einlagen.

Artikel 3 – Bezeichnung

Die Firma der Gesellschaft lautet: METROPOLE FUNDS

gefolgt vom Vermerk „Société d'Investissement à Capital Variable“ und gegebenenfalls der Abkürzung „SICAV“.

Artikel 4 – Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 9, rue des Filles Saint Thomas – 75002 PARIS.

Artikel 5 – Dauer

Die Dauer der Gesellschaft wird auf neunundneunzig Jahre ab dem Datum ihrer Eintragung in das Handels- und Gesellschaftsregister festgesetzt, außer im Falle der vorzeitigen Auflösung oder Verlängerung gemäß dieser Satzung.

TITEL 2 – KAPITAL, ÄNDERUNGEN DES KAPITALS, MERKMALE DER AKTIEN

Artikel 6 – Gesellschaftskapital

Das anfängliche Gesellschaftskapital betrug 300.000 Euro, unterteilt in 300 voll eingezahlte Aktien.

Die Bildung des Kapitals erfolgte durch Barzahlung von 300.000 Euro.

Teilfonds METROPOLE SELECTION EUROPE:

Der erste Teilfonds METROPOLE SELECTION EUROPE wurde am 23. Dezember 2014 durch das Kapital der SICAV gebildet.

Der Teilfonds METROPOLE SELECTION EUROPE wurde durch Übernahme mit dem Teilfonds METROPOLE SELECTION zusammengelegt.

Teilfonds METROPOLE SELECTION EUROPE USD HEDGE:

Es wurden 400 voll eingezahlte Aktien derselben Klasse begeben, die das Anfangsvermögen in Höhe von 327.519,86 Euro am 23. Dezember 2014 darstellten.

Die Bildung des Kapitals erfolgte durch Barzahlung von 327.519,86 Euro.

Der Teilfonds METROPOLE SELECTION EUROPE USD HEDGE wurde durch Übernahme mit dem Teilfonds METROPOLE SELECTION zusammengelegt.

Teilfonds METROPOLE LARGE CAP EURO:

Es wurden 300 voll eingezahlte Aktien derselben Klasse begeben, die das Anfangsvermögen in Höhe von 300.000 Euro am 17. September 2015 darstellten.

Die Bildung des Kapitals erfolgte durch Barzahlung von 300.000 Euro.

Der Teilfonds METROPOLE LARGE CAP EURO wurde durch Übernahme mit dem Teilfonds METROPOLE EURO zusammengelegt.

Teilfonds METROPOLE SELECTION:

Der Teilfonds METROPOLE SELECTION wurde durch Einbringung des Vermögens des FCP METROPOLE SELECTION aufgelegt.

Teilfonds METROPOLE EURO:

Der Teilfonds METROPOLE EURO wurde durch Einbringung des Vermögens des FCP METROPOLE EURO aufgelegt.

Der Teilfonds METROPOLE EURO wurde durch Übernahme mit dem Teilfonds METROPOLE EURO SRI (ehemals METROPOLE VALUE SRI) zusammengelegt.

Teilfonds METROPOLE AVENIR EUROPE:

Der Teilfonds METROPOLE AVENIR EUROPE wurde durch Einbringung des Vermögens des FCP METROPOLE AVENIR EUROPE aufgelegt.

Teilfonds METROPOLE EURO SRI (ehemals METROPOLE VALUE SRI):

Der Teilfonds wurde durch Einbringung des Vermögens des FCP METROPOLE VALUE SRI aufgelegt.

Teilfonds METROPOLE FRONTIERE EUROPE:

Der Teilfonds METROPOLE FRONTIERE EUROPE wurde durch Einbringung des Vermögens des FCP METROPOLE FRONTIERE EUROPE aufgelegt.

Teilfonds METROPOLE CONVERTIBLES:

Der Teilfonds METROPOLE CONVERTIBLES wurde durch Einbringung des Vermögens des FCP METROPOLE CONVERTIBLES aufgelegt.

* [...]

Aktienklassen:

Die Merkmale der einzelnen Aktienklassen und ihre Bezugsbedingungen werden im Verkaufsprospekt der SICAV erläutert.

Die einzelnen Aktienklassen können:

- sich in der Art der Verwendung ihrer Erträge unterscheiden (Ausschüttung oder Thesaurierung);
- auf verschiedene Währungen lauten;
- verschiedene Verwaltungsgebühren auslösen;
- verschiedene Zeichnungs- und Rücknahmegebühren auslösen;
- abweichende Nennwerte haben;
- über eine systematische teilweise oder vollständige Risikoabsicherung verfügen, die im Verkaufsprospekt beschrieben ist. Diese Absicherung wird mithilfe von Finanzinstrumenten gewährleistet, welche die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte auf die anderen Aktienklassen des OGAW auf ein Mindestmaß verringern;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Eine Zusammenlegung oder Teilung der Aktien der SICAV kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats und Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats können die Aktien in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel, Zehntausendstel und Hunderttausendstel unterteilt werden, die als Teilaktien bezeichnet werden.

Die Satzungsbestimmungen über die Ausgabe und Rücknahme von Aktien gelten für die Teilaktien, deren Wert immer im Verhältnis zum Wert der Aktie ist, die sie darstellen. Alle sonstigen Satzungsbestimmungen über die Aktien gelten für die Teilaktien, ohne dass dies der besonderen Erwähnung bedarf, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Artikel 7 – Änderungen des Kapitals

Die Höhe des Kapitals ist durch die Ausgabe neuer Aktien durch die Gesellschaft und durch Herabsetzungen infolge der Rücknahme von Aktien durch die Gesellschaft von den Aktionären, die dies beantragen, veränderlich.

Artikel 8 – Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Die Aktien werden jederzeit auf Antrag der Aktionäre auf Grundlage ihres Nettoinventarwerts und gegebenenfalls zuzüglich der Zeichnungsgebühren begeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die im Verkaufsprospekt festgelegt sind.

Rücknahmen können gegen Barzahlung und/oder in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, muss nur die vom ausscheidenden Aktionär unterzeichnete schriftliche Einverständniserklärung vom OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, müssen alle Aktionäre ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilen, dass der ausscheidende Aktionär seine Anteile für bestimmte Vermögenswerte, die ausdrücklich in der Vereinbarung definiert sind, zurückgeben kann.

Wenn die SICAV ein ETF ist, gilt abweichend von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen, dass Rücknahmen in Sachwerten auf dem Primärmarkt mit Zustimmung der Portfolioverwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zu den im Prospekt oder in der Satzung der SICAV festgelegten Bedingungen erfolgen können. Die Vermögenswerte werden dann von der ausgebenden depotverwaltenden Stelle zu den im Prospekt der SICAV festgelegten Bedingungen geliefert.

Allgemein werden die erworbenen Vermögenswerte gemäß den in Artikel 9 festgelegten Regeln bewertet, und die Rücknahme in Sachwerten erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Jede Zeichnung neuer Aktien muss zur Vermeidung der Nichtigkeit voll eingezahlt werden, und die begebenen Aktien sind in gleicher Weise ausschüttungsberechtigt wie die am Ausgabetag bestehenden Aktien.

In Anwendung des Artikels L.214-7-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (Code Monétaire et Financier) können die Rücknahme und die Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft vom Verwaltungsrat vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Aktionäre dies verlangen.

Fällt das Nettovermögen eines Teilfonds unter den in den Vorschriften festgelegten Betrag, kann in dem betreffenden Teilfonds keine Rücknahme der Aktien erfolgen.

Die SICAV kann nach den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Modalitäten Bedingungen für die Mindestzeichnung haben.

Die SICAV kann die Ausgabe der Aktien in Anwendung des dritten Absatzes des Artikels L. 214-7-4 des Währungs- und Finanzgesetzbuches in den objektiven Situationen vorläufig oder definitiv sowie teilweise oder vollständig beenden, die den Zeichnungsschluss bewirken, wie z. B. eine Höchstzahl begebener Aktien, ein erreichter Höchstbetrag des Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist.

Die Durchführung dieser Maßnahme erfordert die Benachrichtigung auf jeglichem Wege der bestehenden Aktionäre über deren Aktivierung sowie über die Schwelle und die objektive Situation, die zur teilweisen oder vollständigen Schließung geführt hat. Im Falle einer teilweisen Schließung werden in dieser Benachrichtigung auf jeglichem Wege genau die Bedingungen festgelegt, unter denen die bestehenden Aktionäre für die Dauer einer solchen teilweisen Schließung weiter zeichnen können. Die Aktionäre werden ebenfalls auf jeglichem Wege über die Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, ob die vollständige oder teilweise Schließung von Zeichnungen entweder beendet wird (wenn sie unter der Auslöseschwelle liegt) oder fortbesteht (im Falle einer Änderung der Schwelle oder einer Änderung der objektiven Situation, die zur Durchführung dieser Maßnahme geführt hat). Eine Änderung der vorgebrachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle der Maßnahme muss immer im Interesse der Aktionäre erfolgen. In der auf jeglichem Wege erfolgenden Benachrichtigung werden die genauen Gründe für diese Änderungen angegeben.

Artikel 9 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts einer Aktie erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Bewertungsregeln.

Überdies wird durch das Marktunternehmen im Falle der Zulassung zum Handel ein aktueller indikativer Nettoinventarwert berechnet.

Sacheinlagen dürfen nur Papiere, Werte oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des OGAW zugelassen sind; Einlagen und Rücknahmen in Sachwerten werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsregeln bewertet.

Artikel 10 – Form der Aktien

Die Zeichner können zwischen Inhaber- und Namensaktien wählen.

In Anwendung des Artikels L. 211-4 des Währungs- und Finanzgesetzbuches müssen die Aktien zwingend auf Konten eingetragen werden, die von der Zentralstelle beziehungsweise einem berechtigten Intermediär geführt werden.

Die Rechte der Inhaber werden durch eine Kontoeintragung auf ihren Namen verbrieft:

- für Inhaberaktien beim Intermediär ihrer Wahl;
- für Namensaktien bei der Zentralstelle und auf Wunsch beim Intermediär ihrer Wahl.

Die Gesellschaft kann gemäß Artikel L. 211-5 des Währungs- und Finanzgesetzbuches gegen Vergütung auf eigene Kosten Namen, Nationalität und Anschrift der Aktionäre der SICAV sowie die Anzahl der von jedem Aktionär gehaltenen Aktien anfordern.

Artikel 11 – Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder über ein multilaterales Handelssystem

Die Aktien können je nach den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder über ein multilaterales Handelssystem zugelassen werden.

Für den Fall, dass die SICAV, deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein auf einem Index beruhendes Anlageziel verfolgt, muss sie ein Verfahren eingerichtet haben, mit dem sie sicherstellt, dass sich der Börsenkurs ihrer Aktie nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert entfernt.

Artikel 12 – Mit den Aktien verbundene Rechte und Pflichten

Jede Aktie gewährt im Hinblick auf das Eigentum am Gesellschaftsvermögen und auf die Aufteilung der Gewinne einen Anspruch im Verhältnis zu dem Kapitalanteil, den sie darstellt.

Die mit der Aktie verbundenen Rechte und Pflichten gehen auf etwaige neue Inhaber über.

In allen Fällen, in denen der Besitz mehrerer Aktien für die Ausübung eines Rechts erforderlich ist, und insbesondere im Falle eines Tauschs oder einer Zusammenfassung, können die Inhaber von einzelnen Aktien beziehungsweise von Aktien unterhalb der geforderten Anzahl diese Rechte nur dadurch ausüben, dass sie für die Zusammenlegung und etwaig den Kauf oder Verkauf der erforderlichen Aktien selbst Sorge tragen.

Artikel 13 – Unteilbarkeit der Aktien

Alle Gemeinschaftsinhaber einer Aktie oder die Anspruchsberechtigten haben sich bei der Gesellschaft durch eine einzige Person vertreten zu lassen, die von ihnen einvernehmlich oder andernfalls durch den Präsidenten des Handelsgerichts am Sitz der Gesellschaft bestellt wurde.

Die Eigentümer von Teilaktien können sich zusammenschließen. Sie müssen sich in diesem Fall zu den im vorherigen Absatz vorgesehenen Bedingungen durch eine einzige Person vertreten lassen, die für jeden Zusammenschluss die mit dem Eigentum an einer ganzen Aktie verbundenen Rechte ausübt.

TITEL 3 – VERWALTUNG UND LEITUNG DER GESELLSCHAFT

Artikel 14 – Verwaltung

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus mindestens drei und höchstens achtzehn Mitgliedern zusammensetzt, die von der Hauptversammlung ernannt werden.

Während des Bestehens der Gesellschaft ist die ordentliche Hauptversammlung für die Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder bzw. die Verlängerung ihres Mandats zuständig.

Die Verwaltungsratsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Letztere müssen bei ihrer Ernennung einen ständigen Vertreter bezeichnen, für den die gleichen Bedingungen und Verpflichtungen gelten und der unbeschadet der Haftung der von ihm vertretenen juristischen Person der gleichen zivil- und strafrechtlichen Haftung unterliegt, als ob er in eigenem Namen Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft wäre.

Die Vollmacht zur ständigen Vertretung wird ihm für die Dauer des Verwaltungsratsmandats der von ihm vertretenen juristischen Person übertragen. Bei Abberufung ihres ständigen Vertreters ist die juristische Person verpflichtet, die SICAV per Einschreiben unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und ihr die Identität ihres neuen ständigen Vertreters mitzuteilen. Gleiches gilt für den Tod, das Ausscheiden oder eine dauerhafte Verhinderung des ständigen Vertreters.

Artikel 15 – Dauer des Mandats der Verwaltungsratsmitglieder – Verlängerung ihres Mandats

Vorbehaltlich der Bestimmungen des letzten Absatzes dieses Artikels beträgt die Dauer des Mandats der Verwaltungsratsmitglieder höchstens sechs Jahre, wobei ein Jahr als der Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden jährlichen Hauptversammlungen definiert wird.

Werden zwischen zwei Hauptversammlungen ein oder mehrere Verwaltungsratssitze durch Tod oder Ausscheiden vakant, kann der Verwaltungsrat kommissarische Verwaltungsratsmitglieder ernennen.

Das als kommissarischer Nachfolger eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ernannte Aufsichtsratsmitglied bleibt nur bis zum Ablauf des Mandats seines Vorgängers im Amt. Seine Ernennung ist von der darauffolgenden Ordentlichen Hauptversammlung zu genehmigen.

Ein ausscheidendes Verwaltungsratsmitglied kann wiedergewählt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der ordentlichen Hauptversammlung abberufen werden.

Das Mandat eines Verwaltungsratsmitglieds endet mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die zur Genehmigung des Jahresabschlusses des vorhergehenden Geschäftsjahres einberufen wird und in dem Jahr stattfindet, in dem das Mandat abläuft; in Fällen, in denen während des betreffenden Jahres keine Hauptversammlung stattfindet, endet das Mandat des betreffenden Mitglieds vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Wenn die möglichst regelmäßige Verlängerung der Verwaltungsratsmandate und die vollständige Besetzung des Verwaltungsrats dies erfordern, kann ein Verwaltungsratsmitglied auch für eine kürzere Dauer als sechs Jahre ernannt werden. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder erhöht oder verringert wird und dadurch die regelmäßige Verlängerung der Mandate beeinträchtigt würde. Sinkt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die gesetzliche vorgeschriebene Mindestzahl, ist/sind das/die verbleibende(n) Verwaltungsratsmitglied(er) verpflichtet, zum Zweck der Ernennung der erforderlichen Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich eine ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre einzuberufen.

Die Verlängerung einzelner Verwaltungsratsmandate ist zulässig.

Artikel 16 – Vorsitz des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ernennt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden, der eine natürliche Person sein muss, für einen von ihm festgelegten Zeitraum, der jedoch nicht länger als die Dauer von dessen Verwaltungsratsmandat sein darf.

Der Verwaltungsratsvorsitzende organisiert und leitet dessen Arbeit und erstattet der Hauptversammlung Bericht darüber. Er gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren der Organe der Gesellschaft und vergewissert sich insbesondere der Tatsache, dass die Verwaltungsratsmitglieder in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Erforderlichenfalls ernennt der Verwaltungsrat einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung des Vorsitzenden ernennt der Verwaltungsrat einen Sitzungspräsidenten unter seinen Mitgliedern.

Artikel 17 – Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden so häufig, wie es die Interessen der Gesellschaft erfordern, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an dem Ort zusammen, der auf dem Einberufungsschreiben angegeben ist.

Ist der Verwaltungsrat seit mehr als zwei Monaten nicht zusammengetreten, kann auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder der Vorsitzende zur Einberufung einer Verwaltungsratssitzung mit einer bestimmten Tagesordnung aufgefordert werden. Der Generaldirektor kann ebenfalls den Verwaltungsratsvorsitzenden zur Einberufung einer Sitzung mit einer bestimmten Tagesordnung auffordern. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist verpflichtet, diesen Anträgen Folge zu leisten.

Eine Geschäftsordnung kann gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften die Bedingungen für die Abhaltung von Verwaltungsratssitzungen festlegen, die auch mittels Videokonferenz stattfinden können, sofern dabei keine Beschlüsse zu fassen sind, die gemäß Handelsgesetzbuch ausdrücklich nicht per Videokonferenz verabschiedet werden dürfen.

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt in beliebiger Form und kann auch mündlich und unverzüglich ausgesprochen werden.

Die Gültigkeit der gefassten Beschlüsse erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Jedes Verwaltungsratsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungspräsidenten den Ausschlag.

Sofern Videokonferenzen zulässig sind, kann die Geschäftsordnung gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorsehen, dass für die Ermittlung der erforderlichen Mindestbeteiligung und der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder diejenigen Verwaltungsratsmitglieder als anwesend gelten, die per Videokonferenz an der Sitzung des Verwaltungsrates teilnehmen.

Artikel 18 – Protokolle

Die Erstellung der Versammlungsprotokolle erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften; Kopien derselben werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften erstellt und beglaubigt.

Artikel 19 – Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat legt die Leitlinien für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft fest und überwacht deren Umsetzung. Unter dem Vorbehalt der Befugnisse, die kraft Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung der Aktionäre zugewiesen sind, und im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands befasst er sich mit allen Fragen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und fasst die diesbezüglichen Beschlüsse. Der Verwaltungsrat nimmt die Kontrollen und Prüfungen vor, die er für angemessen erachtet. Der Präsident oder der Generaldirektor der Gesellschaft ist gehalten, allen Verwaltungsratsmitgliedern sämtliche Dokumente und Informationen vorzulegen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich zu seiner Vertretung in einer Sitzung des Verwaltungsrates bevollmächtigen. Während einer Sitzung kann ein Verwaltungsratsmitglied nur ein weiteres Verwaltungsratsmitglied vertreten.

Artikel 20 – Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der Gesellschaft untersteht entweder der Verantwortung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder einer anderen, vom Verwaltungsrat ernannten natürlichen Person, die den Titel des Generaldirektors führt.

Die Wahl zwischen den beiden Optionen für die Geschäftsleitung der Gesellschaft erfolgt gemäß den satzungsmäßigen Bestimmungen durch den Verwaltungsrat für einen Zeitraum, der mit dem Ablauf des Mandats des amtierenden Verwaltungsratsvorsitzenden endet. Von dieser Wahl werden die Aktionäre sowie betroffene Dritte gemäß den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften in Kenntnis gesetzt.

Der Beschluss des Verwaltungsrats über die Wahl zwischen den beiden Optionen für die Geschäftsleitung erfolgt in Anwendung des allgemeinen Rechts. Wenn der Verwaltungsrat eine andere Option wählt, erfolgt dieser Beschluss unter den gleichen Bedingungen.

Je nach der vom Verwaltungsrat gemäß vorstehenden Bestimmungen getroffenen Wahl wird die Geschäftsleitung der Gesellschaft entweder vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder von einem Generaldirektor wahrgenommen.

Hat der Verwaltungsrat die Trennung der Funktionen des Verwaltungsratsvorsitzenden und des Generaldirektors beschlossen, ernennt er den Generaldirektor und legt die Dauer seines Mandats fest.

Wird die Geschäftsleitung der Gesellschaft vom Verwaltungsratsvorsitzenden wahrgenommen, finden die nachstehenden, für den Generaldirektor geltenden Bestimmungen auch auf den Verwaltungsratsvorsitzenden Anwendung.

Unter dem Vorbehalt der Befugnisse, die kraft Gesetzes ausdrücklich der Hauptversammlung der Aktionäre und dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, und im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands ist der Generaldirektor mit den umfassendsten Befugnissen ausgestattet, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft handeln zu können. Er übt diese Befugnisse im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands und unter dem Vorbehalt der Befugnisse aus, die kraft Gesetzes ausdrücklich der Hauptversammlung der Aktionäre und dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten.

Der Generaldirektor kann einer beliebigen Person seiner Wahl Vollmachten über einen Teil seiner Befugnisse erteilen.

Der Generaldirektor kann jederzeit vom Verwaltungsrat abberufen werden.

Die SICAV hat die Verwaltung ihres Portfolios insgesamt an eine Verwaltungsgesellschaft übertragen. Überdies werden die Aufgaben des Generaldirektors zwingend durch einen Bevollmächtigten oder einen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen, damit sichergestellt ist, dass die Anlageentscheidungen der SICAV durch die Verwaltungsgesellschaft getroffen werden.

Auf Vorschlag des Generaldirektors kann der Verwaltungsrat bis zu fünf natürliche Personen ernennen, die den Generaldirektor bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und den Titel eines stellvertretenden Generaldirektors führen.

Die stellvertretenden Generaldirektoren können auf Vorschlag des Generaldirektors jederzeit vom Verwaltungsrat abberufen werden.

Im Einvernehmen mit dem Generaldirektor legt der Verwaltungsrat den Umfang und die Dauer der den stellvertretenden Generaldirektoren erteilten Befugnisse fest.

Diese Befugnisse können die Erteilung einer teilweisen Untervollmacht umfassen. Im Falle des Ausscheidens, der Abberufung oder der Verhinderung des Generaldirektors behalten sie, sofern der Verwaltungsrat keine anders lautende Entscheidung trifft, ihre Funktionen und Befugnisse bis zur Ernennung eines neuen Generaldirektors bei.

Die stellvertretenden Generaldirektoren sind im Verhältnis zu Dritten mit den gleichen Befugnissen wie der Generaldirektor ausgestattet.

Artikel 21 – Vergütung des Verwaltungsrates

Die Hauptversammlung kann den Verwaltungsratsmitgliedern zur Vergütung ihrer Tätigkeit einen festen jährlichen Betrag als Sitzungsgelder bewilligen. Dieser Betrag wird unter den Gemeinkosten der Gesellschaft verbucht und im Ermessen des Verwaltungsrats unter seinen Mitgliedern aufgeteilt.

Die Vergütungen des Verwaltungsratsvorsitzenden, des Generaldirektors und des/der stellvertretenden Generaldirektoren werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 22 – Depotbank

Die Depotbank wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Die Depotbank erfüllt die Aufgaben, die ihr in Anwendung der geltenden Gesetze und Bestimmungen zufallen und mit denen sie vertraglich von der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde. Sie muss insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft überprüfen. Gegebenenfalls muss sie alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die sie als zweckmäßig erachtet. Bei Konflikten mit der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft setzt sie die französische Finanzmarktaufsicht (AMF) darüber in Kenntnis.

Artikel 23 – Der Verkaufsprospekt

Wenn die SICAV die Verwaltung insgesamt übertragen hat, ist der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft befugt, im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen, für die SICAV geltenden Bestimmungen die zur ordnungsgemäßen Leitung der Gesellschaft erforderlichen Änderungen an diesen Dokumenten vorzunehmen.

TITEL 4 – ABSCHLUSSPRÜFER

Artikel 24 – Bestellung – Befugnisse – Vergütung

Der Abschlussprüfer wird durch den Verwaltungsrat nach Zustimmung der Finanzmarktaufsicht unter den Personen, die in den Handelsgesellschaften für die Wahrnehmung dieser Aufgaben berechtigt sind, für sechs Geschäftsjahre ernannt.

Dieser bestätigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Abschlusses.
Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer muss die Finanzmarktaufsicht umgehend über jeden Sachverhalt beziehungsweise jede Entscheidung bezüglich des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren informieren, über die er im Rahmen der Ausführung seines Auftrages Kenntnis erlangt und die:

1. eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellen und bedeutende Auswirkungen auf die finanzielle Situation, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnten;
 2. die Voraussetzungen oder den Fortbestand seiner Tätigkeit gefährden;
 3. die Bildung von Rücklagen oder die Verweigerung der Bestätigung der Abschlüsse nach sich ziehen.
- Bewertungen des Fondsvermögens und die Festlegung der Wechselkursparitäten bei Umwandlungs-, Verschmelzungs- oder Abspaltungstransaktionen erfolgen unter Aufsicht des Abschlussprüfers.

Der Abschlussprüfer beurteilt jede Einlage oder Rücknahme in Sachwerten auf eigene Verantwortung, außer im Zusammenhang mit Rücknahmen in Sachwerten für einen ETF auf dem Primärmarkt.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der anderen Posten vor Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird auf der Grundlage eines Arbeitsplans, der die als notwendig erachteten Aufgaben darlegt, zwischen ihm und dem Verwaltungsrat der SICAV vereinbart.

Der Abschlussprüfer bescheinigt die Situationen, auf deren Grundlage Abschlagsdividenden ausgeschüttet werden.

Ein stellvertretender Abschlussprüfer kann bestellt werden. Dieser ersetzt den Abschlussprüfer bei Verhinderung, Weigerung, Rücktritt oder Tod.

TITEL 5 – HAUPTVERSAMMLUNGEN

Artikel 25 – Hauptversammlungen

Hauptversammlungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einberufen und abgehalten.

Die Jahreshauptversammlung, die den Abschluss der Gesellschaft genehmigen muss, tritt zwingend binnen vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zusammen.

Die Sitzungen finden entweder am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Ladung benannten Ort statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär persönlich oder per Vollmachterteilung berechtigt, sofern er seine Identität und seinen Wertpapierbesitz durch die Eintragung in den von der Gesellschaft geführten Namensaktienkonten beziehungsweise durch die Eintragung in den Inhaberaktienkonten bei der auf der Einberufung genannten Stelle nachweist; die Frist für die Erledigung dieser Formalitäten endet zwei Tage vor dem Datum der Hauptversammlung.

Aktionäre können sich gemäß den Bestimmungen des Artikels L. 225-106 des französischen Handelsgesetzbuchs (Code de Commerce) vertreten lassen.

Aktionäre können ferner gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften per Briefwahl abstimmen.

Hauptversammlungen sitzt der Verwaltungsratsvorsitzende oder, in dessen Abwesenheit, ein stellvertretender Vorsitzender oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied vor, das zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat ermächtigt wurde. Andernfalls wählt die Versammlung selbst einen Vorsitzenden.

Die Erstellung der Versammlungsprotokolle erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften; Kopien oder Auszüge derselben werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften erstellt und beglaubigt.

Eine Geschäftsordnung kann gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften die Bedingungen für die Abhaltung von Hauptversammlungen festlegen, die auch mittels Videokonferenz stattfinden können, sofern dabei keine Beschlüsse zu fassen sind, die gemäß Handelsgesetzbuch ausdrücklich nicht per Videokonferenz verabschiedet werden dürfen.

Sofern Videokonferenzen zulässig sind, kann die Geschäftsordnung gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorsehen, dass für die Ermittlung der erforderlichen Mindestbeteiligung und der Mehrheit der Aktionäre diejenigen Aktionäre als anwesend gelten, die per Videokonferenz an der Hauptversammlung teilnehmen.

TITEL 6 – JAHRESABSCHLUSS

Artikel 26 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am Tag nach dem letzten Börsengeschäftstag in Paris im Monat Dezember und endet am letzten Börsengeschäftstag in Paris im Monat Dezember des folgenden Jahres.

Ausnahmsweise umfasst das erste Geschäftsjahr alle Geschäftsvorfälle ab dem Datum der Gründung bis zum letzten Börsengeschäftstag in Paris im Dezember 2013.

Artikel 27 – Modalitäten zur Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Der Verwaltungsrat stellt das Nettoergebnis des Geschäftsjahres fest, das dem Betrag der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Vergütungen sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren entspricht, die das Portfolio der Gesellschaft bilden, erhöht um

den Ertrag der momentan verfügbaren Beträge und vermindert um den Betrag der Verwaltungsgebühren, die Kosten für Kreditaufnahmen und die etwaigen Zuführungen zu den Abschreibungen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

1. dem Nettoergebnis, erhöht um die Vorträge auf neue Rechnung und erhöht oder vermindert um die abgegrenzten Erträge;
2. dem im Geschäftsjahr realisierten Wertzuwachs, vermindert um den realisierten Wertverlust (jeweils nach Abzug der Kosten), erhöht um den entsprechenden Netto-Wertzuwachs der vorhergehenden Geschäftsjahre, der weder ausgeschüttet noch thesauriert wurde, und erhöht oder vermindert um den Saldo der abgegrenzten Wertzuwächse.

Die in den beiden vorstehenden Punkten 1. und 2. genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Die genauen Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge werden im Verkaufsprospekt beschrieben.

TITEL 7 – VERLÄNGERUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 28 – Verlängerung oder vorzeitige Auflösung

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und aus beliebigem Grund einer Außerordentlichen Hauptversammlung die Verlängerung, die vorzeitige Auflösung oder die Abwicklung der SICAV vorschlagen.

Die Ausgabe und die Rücknahme von Aktien der SICAV auf Verlangen der Aktionäre enden mit dem Datum der Bekanntgabe des Datums der Hauptversammlung, auf der die für die vorzeitige Auflösung und die Abwicklung der Gesellschaft erforderlichen Beschlüsse zu fassen sind, bzw. bei Ablauf der Dauer der Gesellschaft.

Artikel 29 – Liquidation

Die Modalitäten der Liquidation sind in den Bestimmungen des Artikels L. 214-12 des Währungs- und Finanzgesetzbuches festgelegt.

TITEL 8 – RECHTSSTREITIGKEITEN

Artikel 30 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich während des Bestehens der Gesellschaft oder ihrer Liquidation zwischen den Aktionären und der Gesellschaft oder zwischen den Aktionären selbst bezüglich der Belange und Geschäfte der Gesellschaft ergeben, werden nach dem Gesetz entschieden und unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.

**Diese Abschnitte der Statuten betreffend kollektive Kapitalanlagen, die durch die FINMA nicht genehmigt sind im Sinne von Artikel 120 KAG, wurden nicht wiedergegeben.*